



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE STRASSENBEDECKUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERRÄUMLICHE BAHNANLAGEN
- HÖHENGLEICHE KREUZUNG
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

WASSERGWINNUNGSANLAGE
 (HAMBURGER WASSERWERKE GmbH.)

SPIELPLATZ
 (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

SPORTPLATZ
 (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

SPORT-PLATZ
 (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. März 1971

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnkerne und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn-Umgehung Eidelstedt und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig, wobei Anlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

SCHNELSEN 9 / EIDELSTEDT 49

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEILE 319 u. 320

Gesetz**über den Bebauungsplan Neustadt 19 / Hamburg-Altstadt 14**

Vom 5. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 19 / Hamburg-Altstadt 14 für den Geltungsbereich Herrengraben — Ost-West-Straße — Westgrenzen der Flurstücke 519, 215 und 39 der Gemarkung Neustadt-Süd — Michaelisstraße — Düsternstraße — Stadthausbrücke — Neuer Wall — Am Alsterfleet — Alsterfleet — Mönkedammfleet — Altenwallbrücke — Rödingsmarkt — Südwestgrenze des Flurstücks 85 der Gemarkung Altstadt-Süd — Alsterfleet — Slamatenbrücke — Alsterfleet — Schaaratorbrücke — Schaartor — Schaarsteinwegbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 102, 104, 106 und 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet zwischen dem Alsterfleet und dem Herrengraben-/Bleichenfleet können Auskragungen bis zur Ufergrenze zugelassen werden.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Führung des Gehweges vom Neuen Wall zur Admiralitätstraße über die Flurstücke 144, 1156 und 1151 der Gemarkung Neustadt-Nord, 80, 81, 82, 72, 921, 916, 88, 87, 85, 84, 78, 79, 417, 426, 29 und 921 der Gemarkung Neustadt-Süd können zugelassen werden. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Fahrstraße zur ausschließlichen Benutzung für die Feuerwehr anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1971.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Schnelsen 9 / Eidelstedt 49**

Vom 5. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 9/Eidelstedt 49 für den Geltungsbereich Hörgensweg — Brookgraben — Brummerskamp — Halstenbeker Straße — Bahnanlagen — Bundesautobahn (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Zwischen der Bundesautobahn-Umgehung Eidelstedt und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1971.

Der Senat